



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 26.05.2011, Zahl: 8500-3/1/2011, mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden

Gemäß § 14 Abs. 1 der Kärntner Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung LGBl. Nr. 43/2011 und der §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, in der Fassung LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlagen Bleiburg-Süd-Nord, Ruttach und St. Margarethen wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug aus den im § 1 angeführten Gemeindewasserversorgungsanlagen ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3 Höhe der Bezugsgebühr

- (1) Die Bezugsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermenge in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (3) Der Gebührensatz beträgt € 1,55.

§ 4 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr ist der Eigentümer des an die Gemeindewasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstückes verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindewasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstückes an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten der Wasserbezieher zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr verpflichtet.

§ 5
Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Abgabenschuldner haben mit Fälligkeit 15.5. jeden Jahres eine Akontozahlung zu leisten. Bei der Vorschreibung der Akontozahlung wird die Hälfte des Wasserverbrauches des vorangegangenen Abrechnungszeitraumes zu Grunde gelegt.
- (2) Die Endabrechnung wird auf Grund des tatsächlichen Wasserverbrauches unter Berücksichtigung der Akontozahlung vorgenommen und ist am 15.10. jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Als Abrechnungszeitraum gilt die Zeit vom 1. September bis 31. August des Folgejahres.

§ 6
Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 09.02.2004, Zahl: 8500-3/2/Sf/2011, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Visotschnig Stefan

Angeschlagen am: 26.05.2011

Abgenommen am: 02.09.2011